



Benützungsreglement Pfrundscheune Gsteig

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Die Räume der Pfrundscheune dienen in erster Linie den eigenen Bedürfnissen des Pfarrkreises Gsteig.
- 1.2 Die Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken, vertreten durch die Pfarrkreiskommision Gsteig, stellt die Räume der Pfrundscheune Mieterschaften nicht zur Verfügung, deren Leitideen im Widerspruch stehen zu denen der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn.
- 1.3 Die Grabesruhe auf dem Friedhof sowie die Kirchenruhe sind zu respektieren.
- 1.4 In allen Räumlichkeiten besteht ein Rauchverbot und ein Kerzenverbot.
- 1.5 Beschädigungen aller Art an Gebäude, Räumlichkeiten, Inventar, Geräten oder der Umgebung müssen der Ansprechperson gemeldet werden. Allfällige Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten gehen zu Lasten der Mieterschaft. Die Ansprechperson ist die jeweilige Sigristin oder der Sigrist
- 1.6 Mietanfragen sind schriftlich, 14 Tage im Voraus – in Ausnahmefällen auch kurzfristig – telefonisch an die Sigristin/den Sigristen zu richten.
- 1.7 Die gesetzliche Nachtruhe ist aus Rücksicht auf die Anwohner einzuhalten. Bei allfälliger Widerhandlung ist die Mieterschaft verantwortlich.
- 1.8 Es stehen ein Parkplatz und ein Behindertenparkplatz zur Verfügung. Für weitere Fahrzeuge muss ein öffentlicher Parkplatz benützt werden.
- 1.9 Die Fahrräder werden im Velounterstand nach der Brücke links abgestellt.
- 1.10 Die Entsorgung von Kehricht und Leergut sowie die Reinigung ist Sache der Mieterschaft. Werden die Räume und die Umgebung der Pfrundscheune nicht ordentlich hinterlassen, wird eine Reinigungspauschale von **mindestens CHF 80.–** verrechnet.

Art. 2 Geltungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement regelt die Benützung und Gebühren der Pfrundscheune Gsteig für nicht gewinnorientierte Anlässe und feierliche Veranstaltungen von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Gruppen.
- 2.2 Folgende Räumlichkeiten können gemietet werden:
 - Saal für ca. 40 Personen im OG
 - Küche mit Inventar im OG
 - Sitz- und Grillplatz

Art. 3 Gebühren

- 3.1 Die Gebühren werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 4 Besonderes

- 4.1 Auf ein Gesuch hin kann die Pfarrkreiskommission Gsteig im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.
Kein Gesuch stellen können private Personen und Vereine ausserhalb der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken.
- 4.2 Für alle Mitarbeitenden (Freiwillige und Angestellte) gilt Tarif B.
Kirchliche Gruppen der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken sind von den Gebühren befreit.

Art. 5 Rechnungsstellung

- 5.1 Die Verwaltung der Kirchgemeinde stellt die Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen zu begleichen. Bei allfälliger Nichtbezahlung werden die gesetzlichen Massnahmen eingeleitet.
- 5.2 Falls von der Mieterschaft gewünscht, kann die Rechnung bei der Ansprechperson gegen Quittung bar bezahlt werden.
- 5.3 Die Gebühren sind der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Matten, 10. Dezember 2019

Kirchgemeinderat Gsteig-Interlaken

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Barbara Gilgen

Rita Niedermann



Anhang 1 zum Benützungsreglement Pfrundscheune Gsteig

Gebührenreglement Pfrundscheune Gsteig

Tarif A Veranstaltungen von Vereinen und Privatpersonen aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken.

Tarif B Proben und Sitzungen von Vereinen aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken (Angestellte und Freiwillige).

	Tarif A	Tarif B
	CHF	CHF
Saal für ca. 40 Personen	80.—	40.—
Sitz- und Grillplatz (ohne Holz)	40.—	20.—
Saal für ca. 40 Personen & Küche	160.—	80.—
Sitz- und Grillplatz (ohne Holz) & Küche	100.—	50.—

Matten, 10. Dezember 2019

Kirchgemeinderat Gsteig-Interlaken

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Barbara Gilgen

Rita Niedermann



Hausordnung Pfrundscheune Gsteig

Allgemeines

Das Benützungsreglement ist zu beachten. Bei der Benützung der Infrastruktur der Pfrundscheune ist grösste Sorgfalt geboten. Schäden sind umgehend der Sigristin/dem Sigristen zu melden. In allen Räumen besteht ein Rauchverbot sowie ein absolutes Kerzenverbot.

Benützung der Räume/Einrichtung

Bei Schlüsselübergabe sollen die Bestuhlung und das Stellen der Tische mit der Sigristin/dem Sigristen abgesprochen werden. Sie/Er gibt Auskunft über das zur Verfügung stehende Mobiliar.

Küchenbenützung

Angebrochene Artikel und Leergut sowie Kehricht dürfen nicht zurückgelassen werden. Der Kühlschrank muss geleert werden. Zerbrochene Gläser und Geschirr werden dem Mieter angerechnet und von der Sigristin/dem Sigristen einkassiert.

Reinigung der Räume

Die Reinigung der benutzten Räume ist Sache des Mieters. Eine eventuelle Nachreinigung wird mit **mindestens CHF 80.–** in Rechnung gestellt.

Schlüssel/Raumübergabe

Für die Schlüssel- und Raumübergabe ist die Sigristin/ der Sigrist zuständig. Bei Verlust des Schlüssels ist der Mieter haftbar.

Parkordnung

Bei der Pfrundscheune stehen ein Parkplatz und ein Behindertenparkplatz zur Verfügung. Weitere öffentliche Parkplätze befinden sich beim Bahnhof.

Versicherung

Für Unfälle und Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt.

Besonderes

Gottesdienste und Kasualien (Trauungen/Bestattungen) dürfen durch den Betrieb der Pfrundscheune nicht gestört werden. Den Anordnungen der Ansprechperson ist Folge zu leisten. Die Nachtruhe ab 22 00 Uhr ist einzuhalten.

Gsteigwiler, 10. Dezember 2019

Pfarrkreiskommission Gsteig

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Brigitte Pfister

Silvia Fuchs